



## Versand per E-Mail

[revisiontpfv@bag.admin.ch](mailto:revisiontpfv@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 28.10.2019

6-3-2 /ST

# Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds Stellungnahme der GDK

## Ausgangslage

Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) kommt den Kantonen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Programme zuständig – u.a. in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Tabakprävention. In der NCD-Strategie wird angestrebt, dass die Tabak- und Alkoholprävention sowie die Förderung von Bewegung und ausgewogener Ernährung ausgebaut werden und alle Kantone ein kantonales Präventionsprogramm erarbeiten und umsetzen (Massnahme 1.1). Gegenwärtig verfügen 11 Kantone über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm.

Für die Subventionierung der kantonalen Programme stellte der TPF gemäss dem bisherigen Modell der Steuerungsfinanzierung bis zu 15 Prozent seiner Steuereinnahmen zur Verfügung. Auf Basis der Steuereinnahmen von 2018 in der Höhe von 14,2 Mio. würde dies einer Summe von CHF 2.13 Mio. entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Jahr 2018 ausnahmsweise 13 Zahlungsmonate umfasste.

Im Jahr 2018 erhielten 7 Kantone aufgrund der Rahmenbedingungen vom 1.1.2017 Subventionen. 4 weitere Kantone erhielten 2018 einen Beitrag aufgrund des vorherigen Finanzierungsmodells (4-jährige Verfügungen, die noch gültig sind). Insgesamt wurden im Jahr 2018 somit 11 Kantonen Beiträge in der Höhe von CHF 1'293'686 ausbezahlt, was rund 9 Prozent der gesamten Steuereinnahmen entspricht. Die Anzahl der kantonalen Tabakpräventionsprogramme war in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Finanzierungsformen rückläufig.

Entscheidend für die Konzeption und Umsetzung von kantonalen Programmen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln, damit die Gelder in Präventionsaktivitäten vor Ort investiert werden können und nicht in administrative Hintergrundarbeiten (Konzeptarbeiten, Gesuchstellung, etc.) fließen. Ebenso ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen beim Tabakpräventionsfonds (TPF) wichtig, dass eine Finanzierungsform festgelegt wird, welche längerfristig ausgelegt, transparent und verlässlich ist. Schliesslich unterstreichen die Kantone die Bedeutung des Gestaltungsspielraums zur Verwendung der Mittel in den Kantonen.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich im Wesentlichen auf die Beurteilung zum Regelungsentwurf, welche der GDK-Vorstand an seiner Sitzung vom 31. Januar 2019 vorgenommen hat.

## Beurteilung

Grundsätzlich sind die im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds erfolgten Änderungen nachvollziehbar und opportun.

Das GS GDK begrüsst, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso unterstützt das GS GDK die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die kantonalen Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen. In der nun vorliegenden Verordnungsvorlage sind zwar Teile der damals formulierten Anforderungen und Änderungsvorschläge der GDK aufgenommen worden

oder eingeflossen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorliegende TPFV und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme immer noch ziemlich weit weg von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone sind. Die Kantone haben sich Ende 2018 deutlich für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Die wichtigsten Überlegungen betrafen den geringen administrativen Aufwand und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

Für diejenigen Kantone, die gegenwärtig ein kantonales Tabakpräventionsprogramm umsetzen, bedeutet die Totalrevision, dass sie nicht mehr mit denselben Mitteln wie bis anhin rechnen können (Anhang 1, Verteilschlüssel Kantone). Dieser Umstand erscheint aufgrund des in Aussicht gestellten reduzierten administrativen Aufwands sowie aufgrund der Möglichkeit, die Massnahmen in risikofaktorenübergreifende kantonale Programme zu integrieren, vertretbar. Aus übergeordneter Sicht ist zudem hervorzuheben, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich in Zukunft mehr Kantone mit einem kantonalen Programm in der Tabakprävention engagieren. Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 eher, ein kantonales Programm zu initiieren.

Ob der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und der geforderten Niederschwelligkeit gerecht werden kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Deshalb ist entscheidend, dass die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung unter Einbezug des GS GDK, der VBGF und der KKBS erfolgt.

Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen wesentlich.

## **Kommentare zu einzelnen Artikeln**

### **Geschäftsstelle (Art. 4)**

Aus Sicht des GS GDK kommen der Geschäftsstelle (Art. 4) weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).

Neuer Buchstabe:

Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.

### **Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5)**

Bei Artikel 22 (S. 11 im Erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sogenannten Nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprogrammen koordiniert werden. Entsprechend sind die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einzubeziehen.

Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder

diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

Die im Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand.

Aus diesen Überlegungen ist Art. 5, Abs. 4 zu streichen.

### **Gesuche (Art. 6)**

Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.

Neuer Absatz an erster Stelle:

Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.

Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt.

Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei der Gesuchstellung sollen die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.

### **Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 10-14)**

Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.- zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.

Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)

### **Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)**

Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (max. 4 Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonalen Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von CHF 50'000.-), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.

Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.

## Ausrichtung der kantonalen Programme

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Es ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren. Entsprechend wird dieses Verständnis von kantonalen Programmen unterstützt, sollte jedoch auch in Art. 10 festgehalten werden. Ebenso wird begrüsst, dass sich die Programme an den im Rahmen der NCD-Strategie gemeinsam festgelegten Grundsätzen von GDK, TPF, Bundesamt für Gesundheit und Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen und somit eine Harmonisierung bei kantonalen Programmen erreicht werden kann.

Die Grundsätze für die Ausrichtung der kantonalen Programme werden unterstützt. Allerdings ist Art. 10 wie folgt zu präzisieren: «Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm *oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention* verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».

## Mittelverwendung (Art. 22)

Im Erläuternden Bericht auf Seite 13 wird aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Beispielsweise wird nicht klar, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss dem erläuternden Bericht nur bei 20 Prozent liegen sollen, wenn sowohl Art. 22 Absatz 2 der TPFV wie auch das Tabaksteuergesetz einen Anteil von 20-30 Prozent vorsehen. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.

Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.

## Weitere Anpassungen

Des Weiteren werden die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV befürwortet. So wird beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen (z.B. Art. 1 Fonds, Art. 2 Zweck des Fonds) die Ergänzung begrüsst, dass Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher, aber auch aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Art. 2, Abs. 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.

Der Aspekt der Verhältnisprävention ist in Art. 2 (Zweckartikel) entsprechend der WHO-Tabakkonvention zusätzlich explizit aufzuführen.

### Übergangsbestimmungen

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.

Entsprechend ist folgende Übergangsbestimmung zu ergänzen: «Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.»

### Zusammenfassung

Der Vorstand der GDK unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des GS GDK, der VBGf und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet.
3. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
4. Es wird durch eine Verfahrens Anpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.
5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt.
6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1.1.2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

## Anhang 1: Verteilschlüssel Kantone

Kanton	Einwohner	Pauschalbeitrag ab 2020* (in CHF)	Pauschalbeitrag ab 2020 + 20% (in CHF)	TPF-Subvention 2018 Modell Steuerung** (in CHF)	TPF-Subvention 2018 Modell vor 2017* (in CHF)
Aargau	663'462	127'132	152'558		
Appenzell A. Rh.	54'954	38'045	45'654		
Appenzell I. Rh.	16'003	32'343	38'811		
Basel-Landschaft	285'624	71'816	86'179		147'640
Basel-Stadt	193'070	58'266	69'919	94'593	
Bern	1'026'513	180'283	216'340		
Freiburg	311'914	75'665	90'798	123'000	
Genf	489'524	101'667	122'00		
Glarus	40'147	35'878	43'053		
Graubünden	197'550	58'922	70'706		
Jura	73'122	40'705	48'846	70'000	
Luzern	403'397	89'058	106'870		
Neuenburg	178'567	56'142	67'371		80'329
Nidwalden	42'556	36'230	43'476		
Obwalden	37'378	35'472	42'567		
Schaffhausen	80'769	41'825	50'190		
Schwyz	155'863	52'819	63'382		
Solothurn	269'441	69'447	83'336	112'677	
St. Gallen	502'552	103'574	124'289	124'392	
Tessin	354'375	81'881	98'257		225'000
Thurgau	270'709	69'632	83'559	112'375	
Uri	36'145	35'292	42'350		
Waadt	784'822	144'899	173'879		
Wallis	339'176	79'656	95'587		
Zug	123'948	48'146	57'775		73'680
Zürich	1'487'969	247'841	297'409	130'000	
				767'037	526'649
<b>Summe</b>		<b>1'867'298</b>			<b>1'293'686</b>

\* Berechnung basierend auf den Steuereinnahmen von 2017

\*\* Durchschnittswert der vierjährigen Verfügungen.



**Anhang 2: Kommentare und Änderungsanträge im Detail**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 2	<p>Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des Erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.</p> <p>Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.</p>	<p>f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.</p> <p><i>Neuer Buchstabe:</i> Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.</p>
Art. 4	<p>Aus Sicht der GDK kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).</p>	<p><i>Neuer Buchstabe:</i> Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordert die GDK, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.</p>	<p>Art. 5, Abs. 4 streichen.</p>
Art. 6, neuer Absatz	<p>Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in</p>	<p>Neuer Absatz an erster Stelle:</p>

	Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.
Art. 6, Abs. 2	Der unter dem Buchstaben f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgehen.
Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».
Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonalen Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von CHF 50'000.-), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.- zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)



	Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.	
Art. 22	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
neu	Übergangsbestimmungen Die GDK fordert eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung